

Satzung des Belecker Jugendkarnevals von 1956 (JuKa `56)

Stand 28. Juli 2017

Präambel

Der Jugendkarneval Belecke wurde im Jahre 1956 als katholische Jugendgruppe ins Leben gerufen. Bis zum Inkrafttreten dieser Satzung war der Juka `56 eine selbständige Abteilung der DPSG Stamm Belecke. Mit Verabschiedung dieser Satzung wird er als rechtlich selbständiger Verein geführt. Aufgabe des Jugendkarnevals ist es, Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, aktiv am karnevalistischen Treiben teilzunehmen. Dieses "Treiben" soll ein ergänzender Punkt zum karnevalistischen Geschehen in der Badestadt darstellen. Der Beitrag des Jugendkarnevals ist als ehrenamtlicher Dienst am Mitmenschen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit aufzufassen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Jugendkarneval Belecke von 1956 (JuKa `56)". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Warstein - Belecke.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.
 - Die Förderung der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden im Besonderen im Rahmen der kirchlichen Jugendarbeit erfüllt durch:

- Regelmäßige Gruppenarbeit
 - Durchführung von Freizeitmaßnahmen
 - Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen in Belecke für Jugendliche und auch ältere Mitbürger.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Belecke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium oder die Vorsitzenden der jeweiligen Gruppierungen gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag der Gruppierungen über den Aufnahmeantrag.
- (3) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Generalversammlung.

§ 4 Vereinsmitglieder

- (1) Neben aktiven Mitgliedern können auch passive Mitglieder dem Verein angehören. Sie haben jedoch ausschließlich fördernden Status und sind daher bei Abstimmungen über alle Angelegenheiten des Vereins ausgeschlossen mit folgenden Ausnahmen:
- Abstimmung über die Höhe der Beiträge für passive Mitglieder
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
- (2) Die aktiven Mitglieder organisieren sich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben in folgenden Gruppierungen:
- beitragspflichtige und stimmberechtigte Gruppierungen
 - nicht beitragspflichtige und nicht stimmberechtigte Gruppierungen

§ 5 Beitragspflichtige und stimmberechtigte Gruppierungen

(1) Der Elferrat

Der Elferrat hat über den äußeren Rahmen und Ablauf der Veranstaltungen zu beraten und zu beschließen, dazu gehören: Motto, Saalschmuck, Wagenbau, Termine, usw. Elferratssitzungen werden vom Schriftführer, nach Absprache mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes, mäßig, aber regelmäßig einberufen. Sie sind der Einfachheit halber immer beschlussfähig. Bei Abstimmungen in einer Elferratssitzung ist die einfache Mehrheit verpflichtend. Der Elferrat und das Präsidium schlagen neue Elferratsmitglieder der Generalversammlung vor. Abstimmung einfache Mehrheit. Neue Elferratsmitglieder haben sich rechtzeitig vor der Generalversammlung beim Präsidium zu melden. Das Höchstalter der Elferratsmitglieder liegt bei 27 Jahren, Stichtag ist der Aschermittwoch der laufenden Session.

(2) Die Prinzensgarde

Die Prinzensgarde besteht aus dem Hauptmann und den Gardisten. Das Mindestalter der Gardisten liegt bei 16 Jahren, Stichtag ist der Karnevalsauftakt der laufenden Session. Die PG sollte zwei Vertraute zu Elferratsitzungen entsenden, wovon allerdings nur eine Person ein Stimmrecht hat. Die PG hat die Aufgabe den Prinzensgardetanz einzuüben, vorzutragen und somit die Veranstaltungen zu bereichern, sowie den Prinzenwagen zu bauen. Die Prinzensgarde schlägt die neuen Prinzensgardemitglieder auf der Generalversammlung vor, die dann mit einer einfachen Mehrheit gewählt werden. Das Höchstalter der Gardisten beträgt 23 Jahre, Stichtag ist der Aschermittwoch der laufenden Session, der Hauptmann ist von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Damengarde

Die Damengarde besteht aus den Gardistinnen. Das Mindestalter liegt bei 16 Jahren, Stichtag ist der Karnevalsauftakt der laufenden Session. Die Damengarde sollte zwei Vertreterinnen zu den Elferratsitzungen entsenden, wovon jedoch nur eine Stimmrecht hat. Die Damengarde hat die Aufgabe ein oder zwei Tänze einzuüben und vorzutragen. Die Verantwortlichkeit liegt bei der Damengardenpräsidentin, die im internen Kreis von der Damengarde gewählt wird. Die Damengarde schlägt die neuen Mitglieder auf der Generalversammlung vor, die dann mit einer einfachen Mehrheit von der Generalversammlung gewählt werden. Das Höchstalter liegt bei 25 Jahren, Stichtag ist der Aschermittwoch der laufenden Session.

(4) Der Zeremonienmeister

Der Zeremonienmeister wird von der Generalversammlung gewählt. Das Höchstalter liegt bei 27 Jahren, Stichtag ist der Aschermittwoch der laufenden Session.

§ 6 Nicht beitragspflichtige und nicht stimmberechtigte Gruppierungen

(1) Das Tanzpaar

Das Tanzpaar besteht aus einem Jungen und einem Mädchen die das Alter von 8-25 Jahren haben. Das Tanzpaar hat die Aufgabe, einen Tanz einzustudieren und diesen auf Karnevalsveranstaltungen vorzuführen. Hierbei werden sie von einem Trainer unterstützt, der vom Präsidium bestimmt wird.

(2) Die Kindergarde

Die Kindergarde besteht aus 12-15 Kindern, die das Alter von 8-13 Jahren haben sollten. Sie werden von 1-2 Trainern trainiert, die zusammen mit den Kindern einen Tanz einstudieren, der am Elternabend sowie an anderen Veranstaltungen vorgeführt wird. Die Trainer werden durch das Präsidium bestimmt und auf der Generalversammlung vorgestellt.

(3) Das Solomariechen

Das Solomariechen hat die Aufgabe einen Tanz bei den Karnevalsveranstaltungen vorzuführen, der von einem Trainer einstudiert wird. Das Höchstalter liegt bei 16 Jahren, Stichtag ist der Aschermittwoch der laufenden Session.

(4) Der Prinz und die Pagen/Edeldamen

Der Prinz wird vom Präsidium ausgesucht und den Aktiven erst am Elternabend vor dem Einzug des neuen Prinzen vorgestellt. Er stammt aus den Reihen des JuKa.

Pagen bzw. Edeldamen werden vom neuen Prinzen selbst ausgesucht. Sie verrichten ihren Dienst aus Freundschaft zum Prinzen.

(5) Der Kinderprinz/die Kinderprinzenpagen

Der Kinderprinz sollte zwischen 8 und 14 Jahren alt sein und wird von 2 Kinderprinzenbeauftragten, die aus dem Elferrat stammen, bestimmt und den Aktiven erst am Kinderkarneval vor dem Einzug des neuen Prinzen vorgestellt. Die Beauftragten werden auf der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Dem Kinderprinzen stehen 2 Pagen zur Seite, die er sich selbst aussuchen darf.

Auftritte des Kinderprinzen und seiner Pagen sind auf die Sitzungen des Belecker Karnevals beschränkt, sofern es sich nicht um Kinderkarneval handelt und richten sich nach dem Ermessen der Eltern. Die Auftritte müssen sich nach dem Jugendschutz richten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Sollte ein Mitglied des JuKa´56 zur Unterstützung des Vereinsleben keinen Beitrag leisten, oder fällt er durch unangenehmes Verhalten auf, so kann er durch das Präsidium ausgeschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand, bestehend aus
 - Präsidium
 - Kassierer
 - Schriftführer

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird als Jahresversammlung durchgeführt. Sie ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat alle Mitglieder einmal jährlich schriftlich zur Generalversammlung einzuladen, wobei die Einladungen 3 Wochen vorher bei den Mitgliedern sein müssen.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn von den Mitgliedern gemäß § 4 und vom Vorstand (§10) insgesamt mindestens 2/3 anwesend sind.
- (4) In der Generalversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Soweit diese Satzung nicht Anderes bestimmt, sind nur die Mitglieder gemäß § 5 und der Vorstand gemäß § 10 stimmberechtigt
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit diese Satzung nicht Anderes bestimmt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - c) Wahl der Mitglieder des Vereins;
 - d) Wahl und Abberufung der beiden Kassenprüfer;
 - e) Wahl und Abberufung der Kinderprinzenbetreuer;
 - f) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (8) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit Datum und Unterschrift beim Präsidium eingegangen sein. Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung. Die geänderte Satzung tritt am Tage der Unterzeichnung durch das Präsidium und der Verabschiedung durch die Mitglieder der Generalversammlung bei einfacher Mehrheit in Kraft.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung des JuKa 56 liegt in den Händen des Vorstandes. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und gegebenenfalls dem Sitzungspräsidenten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung gewählt. Es darf, wenn möglich, nur ein Präsidiumsmitglied jährlich ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied verpflichtet sich, seinen Nachfolger einzuarbeiten.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Falls einer von den beiden verhindert ist, kann der andere mit Hilfe eines der Vorstandsmitglieder den Verein vertreten und rechtsverbindliche Geschäfte eingehen.

§ 11 Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius Belecke, mit der Maßgabe, dass es im Sinne des § 2 verwendet wird.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Die Richtlinien vom Oktober 2016 treten hiermit außer Kraft.

Warstein-Belecke, den 28. Juli 2017

Christian Hoppe
Präsident

Manuel Vahle
Vizepräsident